

## KUNDENINFORMATION

Einkaufs- ([Link](#)) und Lieferbedingungen ([Link](#)) der Firma DIETER BOMMES SCHILDERFABRIK GmbH

### VERKAUFS-, LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

#### 1. Allgemeines

Diese Vertragsbedingungen finden nur Anwendung gegenüber:

- einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
- juristischen Personen des öff. Rechtes oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen

1. Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch durch Antragsannahme nicht Vertragsinhalt.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt –mangels besonderer Vereinbarung– mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers zustande. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien unserer Angestellten im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
3. Alle Angaben wie Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Montageskizzen und Zeichnungen in Musterbüchern, Preislisten und sonstigen Drucksachen sind nur annähernd, jedoch bestmöglich ermittelt, für uns aber insoweit unverbindlich.
4. Wir behalten uns an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u.ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form -Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Durch Vergütung der auf unserer Rechnung aufgeführten Sonderkosten für Werkzeuge, Filme u.ä. erwirbt der Käufer an letzteren keinerlei Rechte.

Wir verpflichten uns, dem Käufer als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

#### 2. Preise und Zahlung

1. Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Verpackungen werden von unserem Lager zurückgenommen. Kosten des Käufers für den Rücktransport oder für eine eigene Entsorgung der Verpackung übernehmen wir nicht.
2. Ändern sich nach Vertragsschluss Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen neu, sind wir im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt. Das gilt auch bei nachträglicher Zeichnungs- oder Spezifikationsänderung sowie zusätzlichen oder geänderten Abnahme- oder Klassifikationsvorschriften.

Wir behalten uns für noch nicht gelieferte Mengen eine Erhöhung des vereinbarten Preises vor, wenn aufgrund einer Änderung der Rohstoff- und /oder Wirtschaftslage Umstände eintreten, die die Herstellung und / oder den Einkauf des betreffenden Erzeugnisses wesentlich gegenüber dem Zeitpunkt der Preisvereinbarung verteuern. Im letzteren Fall kann der Kunde binnen vier Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung die von der Preiserhöhung betroffenen Aufträge streichen.



## KUNDENINFORMATION

- Falls nicht anders vereinbart oder in unseren Rechnungen angegeben, ist der Kaufpreis sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Dem Rechnungserhalt steht für den Fall, dass wir mit dem Käufer die Abholung des Kaufgegenstandes in unserem Werk durch ihn vereinbart haben, der Zugang der Bereitstellungsanzeige gleich.

Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang zu unserer vorbehaltlosen Verfügung an. Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber an. Zahlungen durch Wechsel sind ausgeschlossen.

Der Käufer gerät spätestens 10 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung / Bereitstellungsanzeige in Verzug. Der Käufer ist verpflichtet, die uns entstehenden Verzugskosten inklusive der Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der europ. Zentralbank zu tragen.

Gerät der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

- Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Käufer nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Ein mit dem Käufer vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert einschließlich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Käufers im Zeitpunkt der Skontierung voraus.

### 3. Lieferzeit, Lieferverzögerung

- Unsere Angaben zur Lieferzeit sind annähernd. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch uns setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Leistung einer vereinbarten Anzahlung erfüllt hat; ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben.
- Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist –außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung– der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Käufer zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
- Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Verkäufers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Verkäufer wird dem Käufer den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
- Kommen wir in Verzug und erwächst dem Käufer hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.



## KUNDENINFORMATION

Gewährt der Käufer uns – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Käufer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VII.2 dieser Bedingungen.

### 4. Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald der Liefergegenstand an einen Frachtführer oder Spediteur übergeben worden ist, spätestens jedoch, wenn er das Werk verlassen hat. Das gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Verkäufer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen hat.
2. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Die Abnahme muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach Meldung unsererseits über die Abnahmebereitschaft in unserem Werk durchgeführt werden. Die persönlichen Abnahmekosten trägt der Käufer. Der Käufer darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
3. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Verkäufer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Käufer über. Der Verkäufer verpflichtet sich, auf Kosten des Käufers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
4. Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Wege oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich oder wesentlich erschwert, so sind wir berechtigt, nach vorheriger Rücksprache mit dem Käufer auf einem anderen Wege oder zu einem anderen Ort zu liefern. Die entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer.
5. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Käufer zumutbar. Branchenübliche Mehr- und Minderlieferungen von bis zu 10% der abgeschlossenen Menge sind zulässig.

### 5. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldovorbehalt) und der Forderungen, die durch den Insolvenzverwalter einseitig im Wege der Erfüllungswahl begründet werden. Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne Nr1.
3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß Nr. 4 bis 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.



## KUNDENINFORMATION

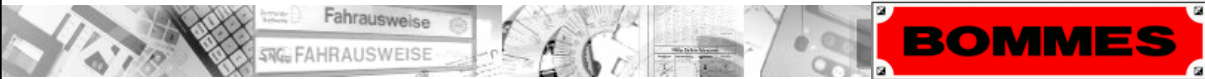
4. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden, zusammen mit sämtlichen Sicherheiten, die der Käufer für die Forderung erwirbt, bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen im selben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Nr. 2 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werkvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werkvertrag im gleichen Umfang im voraus an uns abgetreten.
5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu überlassen.
6. Eine Abtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factoring, die uns angezeigt wird und bei welcher der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird unsere Forderung sofort fällig.
7. Von einer Pfändung oder sonstige Beeinträchtigungen durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden.
8. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.
9. Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheit die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen insgesamt um mehr als 50 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers verpflichtet, die vorgenannten Sicherheiten insoweit - nach unserer Wahl - freizugeben.

### 6. Gewährleistung

Mängelrügen jeglicher Art müssen dem Verkäufer spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich gemeldet werden. Versteckte Mängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens aber einen Monat nach Lieferung gerügt werden. Danach sind Mängelrügen und Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet der Verkäufer unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt VII – Gewähr wie folgt:

#### Sachmängel

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Verkäufers nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.



## KUNDENINFORMATION

- Der Käufer ist verpflichtet, uns unverzüglich nach entsprechender Verständigung die Gelegenheit zu geben, den Sachmangel festzustellen. Insbesondere ist er verpflichtet, uns auf Verlangen die beanstandete Ware oder eine Probe hiervon unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Kommt der Käufer diesen Verpflichtungen nicht nach, so verliert er alle Ansprüche gegen uns wegen dieses Sachmangels und wir sind aus der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.

Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Verkäufer sofort zu verständigen ist, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Verkäufer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

- Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt der Verkäufer - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, sofern letztere in einem vernünftigen Verhältnis zu dem Wert der Kaufsache stehen.
- Der Käufer hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Verkäufer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Käufer lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.
- Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische, mechanische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht vom Verkäufer zu verantworten sind
- Bessert der Käufer oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Verkäufers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

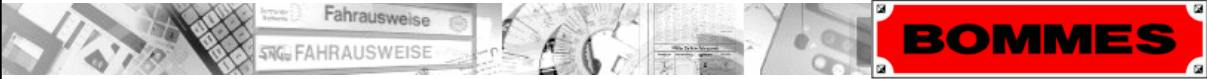
### Rechtsmängel

- Erfolgt die Lieferung nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Käufers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt der Käufer den Verkäufer von sämtlichen Ansprüchen aus der Verletzung dieser Schutzrechte frei.

Stehen dem Käufer selbst Schutzrechte an den Zeichnungen oder seinen sonstigen Angaben zu, so kann er eine Verletzung dieser Schutzrechte, die durch die Ausführung des Auftrages seitens des Verkäufers eintritt, nicht gegen den Verkäufer geltend machen. Für eine Verletzung von Schutzrechten des Käufers durch Benutzung seiner Zeichnungen oder sonstigen Angaben zu einem anderen Zeitpunkt oder für andere Zwecke als zur Erfüllung seines Auftrages haftet der Verkäufer nur, wenn der Käufer vorher den Verkäufer auf diese Schutzrechte aufmerksam gemacht hat oder wenn offensichtlich ist, dass der Käufer an diesen Zeichnungen oder Angaben Schutzrechte hat.

### 7. Haftung

- Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Verkäufers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - vom Käufer nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Käufers die Regelungen der Abschnitte VI und VII.2 entsprechend.



## KUNDENINFORMATION

2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Verkäufer – aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur

- bei Vorsatz
- bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

### 8. Verjährung

Alle Ansprüche des Käufers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit.

### 9. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehung inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand ist Mönchengladbach. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Käufers Klage zu erheben.

### 10. Sonstiges

1. Holt ein Käufer, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (ausländischer Abnehmer), oder dessen Beauftragter, Ware ab oder befördert oder versendet er sie in das Ausland, so hat der Käufer uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Käufer die für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik geltende Umsatzsteuer auf den Rechnungsbetrag zu zahlen.
2. Bei Lieferungen von der Bundesrepublik Deutschland in andere EU-Mitgliedstaaten hat uns der Käufer vor der Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt. Anderenfalls hat er für unsere Lieferungen zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis den von uns gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen.



# KUNDENINFORMATION

## EINKAUFSBEDINGUNGEN

### 1. Allgemeines

Alle Bestellungen von uns - auch zukünftige - werden ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen erteilt, die der Lieferant durch Annahme der Bestellung oder durch Lieferungen oder Teillieferung anerkennt. Besondere, im Text des Bestellschreibens angegebene Bedingungen, sowie etwaige Rahmenvereinbarungen gehen den nachfolgenden Bedingungen vor. Soweit in der Bestätigung des Lieferanten abweichende oder weitergehende Bedingungen enthalten sind, verpflichten diese uns nur, wenn diesen schriftlich zugestimmt wird. Erteilte Bestellungen sind vom Lieferanten innerhalb von 8 Tagen schriftlich zu bestätigen mit Angabe der Bestell-, Teile und Zeichnungsnummern. Änderungen, Ergänzungen sowie Abweichungen von der Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns oder einer ausdrücklichen Vereinbarung beider Parteien. Angebote sind für uns stets kostenlos und unverbindlich. Dies gilt selbst dann, wenn wir diese Angebote angefordert haben.

### 2. Auftragsunterlagen

Alle Gegenstände, z.B. Unterlagen, Muster, Filme, Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle und dergleichen, die dem Lieferanten überlassen werden, bleiben unser Eigentum. Vom Lieferanten nach besonderen Angaben gefertigte Zeichnungen, Entwürfe, Werkzeuge, Modelle etc. gehen in unser Eigentum über. Die Übergabe wird dadurch ersetzt werden, dass der Auftragnehmer die Gegenstände unentgeltlich für uns verwahrt. In diesem Fall sind die Gegenstände vom Lieferanten gegen Brand, Diebstahl usw. zu versichern. Die Versicherungskosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Eine entsprechende Versicherungspolice ist uns auf Verlangen vorzulegen. Die genannten Gegenstände dürfen nicht für fremde Zwecke verwendet, vervielfältigt, weiter veräußert oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind nach Abwicklung des Auftrages, oder der Geschäftsbeziehungen ohne weitere Anforderung kostenfrei in ordnungsgemäßem Zustand zurückzusenden. Der Lieferant haftet für alle Schäden aus Verlust, Beschädigungen und mißbräuchlicher Benutzung bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe der vorbezeichneten Gegenstände. Ändert der Lieferant die technischen Daten und Leistungsmerkmale, so besteht für ihn diesbezüglich eine Anzeigepflicht. Sollten laufende Aufträge von solchen Änderungen direkt betroffen sein, hat der Lieferant die Liefergenehmigung durch uns schriftlich einzuholen.

### 3. Versandanzeige / Versand

Jeder Lieferung ist eine zweifache Versandanzeige, die unsere Teile-, Bestell- und Zeichnungsnummern aufweisen muß, beizufügen. Bei Fehlern oder Unvollständigkeiten in Versandanzeigen, Frachtbriefen oder sonstigen Versandpapieren sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern, ohne daß uns daraus ein Annahmeverzug entsteht. Die Kosten für die Annahmeverweigerung trägt der Lieferant. Der Versand hat an die in der Bestellung angegebene Anschrift zu erfolgen. Der Lieferant ist für die genaue Einhaltung der angegebenen Versandanschrift verantwortlich. Wir sind berechtigt, die Annahme von Sendungen zu verweigern, wenn dies nicht beachtet wird. Die Kosten für die Annahmeverweigerung trägt der Lieferant. Alle Lieferungen erfolgen auf Rechnung des Lieferanten frei Haus, einschließlich Verpackung, soweit in der Bestellung nicht eine andere Regelung getroffen wurde.

### 4. Übertragbarkeit

Eine völlige oder teilweise Weitergabe von Bestellungen an Dritte ist nur dann statthaft, wenn zuvor das schriftliche Einverständnis von uns vorliegt. Sofern die Genehmigung von uns erteilt wird, bleibt der Lieferant unbeschadet der Pflichten des Dritten, für die Vertragserfüllung verantwortlich. Die Abtretung und Verpfändung von Forderungen gegen uns ist ausgeschlossen.



## KUNDENINFORMATION

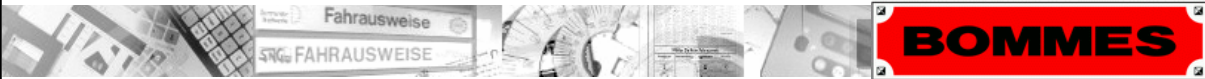
### 5. Lieferfristen

Der vereinbarte Liefertermin gilt grundsätzlich für das Eintreffen an der Verwendungsstelle. Eine Teillieferung gilt nicht als Erfüllung des Liefertermins und ist ohne Vereinbarung mit uns nicht zulässig. Vorfristige Lieferungen sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung zulässig. Die Lieferung ist spätestens an dem in der Bestellschreibung genannten Kalendertages auszuführen. Nach Ablauf einer Nachfrist von 7 Arbeitstagen sind wir berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, es sei denn, dass vom Verkäufer nicht zu vertretende Umstände (Streik, höhere Gewalt) die Lieferung unangemessen verzögern. Dies gilt soweit sich der Verkäufer bei seinem Eintritt nicht bereits in Verzug befand. Betriebsstörungen gelten nicht als höhere Gewalt. In unserer Bestellung vorgegebene Fixtermine entheben uns von der Setzung einer Nachfrist. Jegliches Vorhersehen von Nichteinhaltung von vorgegebenen Lieferterminen ist uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Lässt der Lieferant die Nachfrist verstreichen, so zahlt er für jeden Kalendertag der Terminüberschreitung einen Terminalsicherungsbetrag von 0,1% des Gesamtauftragswertes - bis zu maximal 0,5% des Auftragswertes. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Die Haftung des Lieferanten erstreckt sich bei jeglichen Terminüberschreitungen (außer Streik, höhere Gewalt bedingt) auch auf die sich bei uns durch Ausfallzeiten ergebenden Kosten sowie dadurch fällig werdende Vertragsstrafen, welche wir durch nicht termingerechtes Ausliefern von unseren Erzeugnissen und Leistungen zu zahlen haben.

### 6. Gewährleistung

Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Lieferung und Leistung die zugesicherten Eigenschaften hat, für den vereinbarten Verwendungszweck geeignet und gebrauchsfertig sind, frei von Material-, Konstruktions- und Verarbeitungsfehlern, frei von Rechten und Ansprüchen Dritter ist sowie den anerkannten Regeln der Technik und den gesetzlichen Erfordernissen des Umwelt- und Arbeitsschutzes entsprechen. Insbesondere müssen alle einschlägigen Vorschriften und Regeln des VDI, VDE, TÜV und der Berufsgenossenschaft (UVV) sowie des Gewerbeaufsichtsamtes Beachtung finden. Den Verordnungen über gefährliche Arbeitsstoffe, dem Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz) und den sonstigen einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften ist unbedingt zu entsprechen. Der Verkäufer hat die Pflicht, bei verderblicher Ware das Verfalldatum auf dem Liefergebilde und in allen Lieferpapieren deutlich zu kennzeichnen. Lieferungen von Waren, die kurz vor dem Verfalldatum (max. 30 Tage) zur Auslieferung gelangen, müssen vorher mit uns abgestimmt werden. Entsprechen die Liefergegenstände nicht diesen Anforderungen, so hat der Lieferant die Mängel unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht innerhalb angemessener Frist nach, oder ist die Beseitigung nicht möglich, so können wir nach unserer Wahl Wandlung, Minderung oder Schadenersatz verlangen, ohne dass es auf ein Verschulden des Lieferanten an der Mangelhaftigkeit der Lieferung ankommt. Dies gilt auch, wenn Werkvertragsrecht anzuwenden ist. Der Lieferant hat Gewähr zu leisten für jeden Mangel, der sich innerhalb von 18 Monaten seit dem Tage der protokollierten Abnahme des Liefergegenstandes bei uns oder unserem Kunden zeigt. Unser Recht, wegen Mangel Ansprüche geltend zu machen, die rechtzeitig gerügt werden, verjährt in 24 Monaten nach Ablauf der Gewährleistungsfrist. Die Gewährfrist beginnt mit dem Tag des Gebrauchs oder der Inbetriebnahme des Liefergegenstandes bei uns oder unserem Kunden. Sie verlängert sich um die Zeitspanne zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung. Für nachgebesserte oder ersetzte Teile läuft die Gewährleistungsfrist nach Beendigung dieser Dienstleistung neu. Wir sind berechtigt innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Abnahme der Lieferung oder Leistung rechtzeitig zu rügen. Bei versteckten Mängeln läuft diese Rügefrist seit Kenntnis des Mangels. Mängel, die sich erst nach der Verarbeitung oder Inbetriebnahme herausstellen (versteckte Mängel), können innerhalb von vier Wochen nach ihrer Entdeckung gerügt werden. Für innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel verjähren Gewährleistungsansprüche sechs Monate nach Erhebung der Rüge. Ohne Einschränkung der Gewährleistung können in dringenden Fällen festgestellte Mängel durch Dritte auf Kosten des Lieferanten behoben werden. Rücksendungen beanstandeter Liefergegenstände erfolgen





## KUNDENINFORMATION

auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Dies gilt auch, wenn Werkvertragsrecht zur Anwendung kommt. Die Haftung des Lieferanten erstreckt sich bei jeglichen Mängeln auf den Ersatz des Liefergegenstandes oder der Leistung hinaus, jedenfalls auch auf den Wertausgleich für die auf alle zur Verfügung gestellten Materialien sich aus der Mangelhaftigkeit ergebenden Folgeschäden. Zusätzlich gelten die Regelungen über die Produkthaftungspflicht. Hierfür hat der Lieferant, soweit möglich, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auf unser Verlangen ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

### 7. Gefahrenübergang

Bis zum tatsächlichen Empfang der vertragsgemäßen Lieferung an uns bleibt der Gefahrenübergang beim Lieferant; er endet, sobald die Ware an der Verwendungsstelle übergeben bzw. die Anlage oder Teile davon vertragsgemäß installiert worden sind.

### 8. Eigentumsvorbehalt

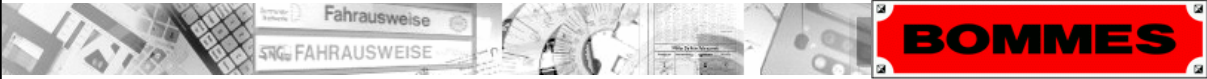
Wir erkennen den sogenannten Eigentumsvorbehalt des Verkäufers an. Ein verlängerter Eigentumsvorbehalt wird jedoch ausgeschlossen. Werden die von uns beigestellten Waren oder Teile mit einer Sache des Lieferanten derart verbunden, dass die Waren oder Teile als wesentlicher Bestandteil der neuen einheitlichen Sache anzusehen sind, überträgt der Lieferant schon jetzt quotenmäßiges Miteigentum an sich an der Sache, die er für sich in Verwahrung nimmt. Falls der Lieferant die von uns beigestellten Waren oder Teile verarbeitet, geschieht dies für uns. Demgemäß erwerben wir an den nun hergestellten Sache alleiniges Eigentum gemäß §950 BGB. Sollten die von uns beigestellten Waren oder Teile durch den Lieferanten oder seinen Beauftragten beschädigt oder zerstört werden, so ist der Lieferant vorbehaltlich weitergehender Ansprüche verpflichtet, diese Waren und Teile wieder herzustellen oder gleichwertigen Ersatz zu leisten.

### 9. Preise

Die in der Bestellung genannten Preise sind unveränderte Festpreise. Ist ein Preis auf der Bestellung nicht vermerkt, so muss der Lieferant den Preis vor der Lieferung mit uns vereinbaren. Fracht und Verpackung werden nur dann bezahlt, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Ist die Übernahme der Frachtkosten durch uns vereinbart, so hat der Lieferant die Pflicht, kostengünstigsten Transportweg und Versandart unter Beachtung aller gesetzlicher Vorschriften besonders bei Gefahrgut-Lieferungen und Zollgut auszuwählen. Er hat ebenfalls für eine ausreichende Transportversicherung - und zwar zu seinen Lasten - zu sorgen. Bei Einweg-Verpackung bemühen wir uns um eine ordnungsgemäße Entsorgung. Sollte die Entsorgung zu zumutbaren Bedingungen nicht möglich oder sollte sie mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden sein, so ist der Lieferant zur Rücknahme der Einwegverpackung verpflichtet. Sofern nach der getroffenen Preisvereinbarung eine Abrechnung auf der Grundlage von Gewichten zu erfolgen hat, ist der Lieferant verpflichtet, den Lieferungen Wiegekarten oder gleichwertige Gewichtsnachweise beizufügen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, sind wir berechtigt, auf der Grundlage des theoretisch ermittelten Gewichts abzurechnen.

### 10. Rechnungserstellung

Für jede Lieferung ist unverzüglich eine Rechnung in zweifacher Ausfertigung auszustellen. Sie hat entsprechend der Bestellung die vollständige Angabe der Teile-, Bestell- und Zeichnungsnummer, übereinstimmend mit Lieferschein/Versandanzeige, eine Beschreibung der einzelnen Rechnungsposten und deren Nettostückpreise sowie Lieferort und Lieferdatum zu enthalten. Werden uns Transportkosten belastet, müssen den Rechnungen Kopien der Frachtbriefe und Transportrechnungen beigelegt werden. Gesetzlich vorgeschriebene Steuern sind in der Rechnung getrennt auszuweisen. Wir sind berechtigt, alle nicht dieser Bestimmung entsprechenden Rechnungen als nicht ordnungsgemäß zurückzusenden.



## KUNDENINFORMATION

### 11. Zahlung und Zahlungsfristen

Die Zahlung erfolgt nach ordnungsgemäßen Wareneingang an jedem 20. des der Lieferung folgenden Monats unter Abzug von 3% Skonto oder 90 Tage ab Ende des Liefertermins netto. Die Zahlung gilt nicht als Anerkennung mangelfreier Lieferung. Etwaige Zahlungsfristen beginnen mit dem Tag, an dem die mit der Bestellung übereinstimmende Rechnung eingeht, jedoch nicht vor dem vereinbarten Eingang der Ware am Empfangsort. Bei Rückgabe der Rechnung aus einem nicht von uns zu vertretenden Grund, insbesondere im Falle der Ziffer 10, beginnen etwaige Zahlungsfristen nicht vor Eingang der berechtigten Rechnung. Eine vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt nicht die an den vorgesehenen Liefertermin gebundene Zahlungsfrist.

### 12. Schutzrechte

Der Lieferant ist verpflichtet uns von jeglichen Ansprüchen freizustellen, die sich etwa aus der Beeinträchtigung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten oder aus der Beeinträchtigung sonstiger Rechte Dritter ergeben könnten. Der Lieferant haftet für alle aus Verletzungshandlungen erwachsenden Rechtsfolgen.

### 13. Kündigung

Wir sind berechtigt, den Auftrag ganz oder teilweise zu kündigen, wenn aufgrund bestehender oder künftiger Rechtsvorschriften der Kauf oder die vertragsmäßige Verwendung nicht oder nur noch im beschränkten Umfang zulässig ist oder wird.

### 14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sonstiges

Erfüllungsort für alle Lieferungen ist der im Bestellschreiben angegebene Empfangsort. Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der Firma DIETER BOMMES SCHILDERFABRIK GmbH, es sei denn, dass zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Es gilt die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des einheitlichen internationalen Gesetzes (Einheitliches Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und Einheitliches Gesetz über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen) ist ausgeschlossen. Eventuell unwirksame Regelungen dieser Einkaufsbedingungen haben auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Bestellungen von uns erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen, der ergänzenden Einkaufsbedingungen und etwaiger Rahmenvereinbarungen.